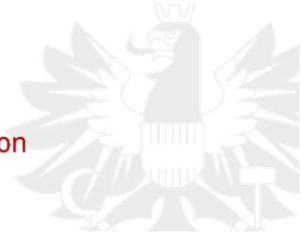


# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



März 2023

## **Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden (245/ME)**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)<sup>2</sup> aF in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Er bedankt sich für die Übermittlung des Ministerialentwurfs betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden und nimmt wie folgt Stellung:

### **I. Einleitend**

In der Covid 19-Krise wurden die Anliegen von Menschen mit Behinderungen kaum beachtet. In Maßnahmen und Vorgangsweisen waren sie zu wenig bis gar nicht

---

<sup>1</sup> Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

<sup>2</sup> BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

<sup>3</sup> §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

eingebunden. Im Gegenteil, Menschen mit Behinderungen wurden oftmals verschärften Maßnahmen unterworfen und ihre Grundrechte massiv eingeschränkt.<sup>4</sup>

Die Covid 19-Krise war zudem geprägt von einer Informationsflut seitens der Bundes- und Landesregierungen und Behörden. Diese Informationen betrafen in der Regel die gesamte Bevölkerung. Sie waren für Menschen mit Behinderungen oftmals jedoch nicht umfassend barrierefrei und lückenhaft bzw wurden nicht zeitnah übermittelt. Es fehlte vielerorts etwa an Informationen in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder an zeitnahen Schriftdolmetsch-Untertitelungen und Übersetzungen in Gebärdensprache von Pressekonferenzen und Informationen durch Krisenstäbe.<sup>5</sup>

In den eingerichteten Krisenstäben und Entscheidungsgremien waren Menschen mit Behinderungen kaum vertreten. Generell waren Menschen mit Behinderungen während der Covid 19-Krise in politische Entscheidungsprozesse nicht ausreichend eingebunden.<sup>6</sup> Ihre Perspektive und Expertise blieb weitestgehend unberücksichtigt.

## **II. Berücksichtigung der Vorgaben durch die UN-BRK**

In Hinblick auf den vorliegenden Entwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes und den Umgang mit Krisen und humanitären Gefahrensituationen im Allgemeinen sind die Vorgaben der UN-BRK zu berücksichtigen.

Nach Art 11 UN-BRK ist die Republik Österreich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, zu denen ua humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen zählen, Schutz und Sicherheit zu gewährleisten. Nach Art 4 Abs 3 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen aktiv in alle Entscheidungsprozesse und Angelegenheiten, die sie betreffen, miteinzubeziehen und zu konsultieren. Art 9 und Art 21 UN-BRK verpflichten die Republik Österreich zur Umsetzung von umfassender Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen, wozu der barrierefreie Zugang zu Informationen zählt. Nach Art 21 lit a UN-BRK hat die Republik Österreich die besondere Verpflichtung, Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in sämtlichen barrierefreien Formaten zur Verfügung zu stellen. Parallel dazu hat die Republik Österreich nach Art 29 lit a und lit b UN-BRK zu garantieren, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam

---

<sup>4</sup> Siehe dazu *Tiroler Monitoringausschuss*, Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall (2021) 9; *UMA*; Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Sitzung 2021: Menschen mit Behinderungen während der Covid-19-Pandemie (2021) 17.

<sup>5</sup> Siehe *Tiroler Monitoringausschuss*, Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall 28 f; *UMA*; Menschen mit Behinderungen während der Covid-19-Pandemie 26 f.

<sup>6</sup> Siehe *Tiroler Monitoringausschuss*, Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall 34 f.

und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können und fördert aktiv ein Umfeld in dem Menschen mit Behinderungen gleichermaßen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Schließlich gilt auch in Krisen- und humanitären Gefahrensituationen das in Art 5 UN-BRK verankerte Diskriminierungsverbot. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden. Die Republik Österreich hat auch in solchen Situationen alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um angemessene Vorkehrungen zur Verfügung zu stellen (Art 5 Abs 3 UN-BRK). Weiters ist Art 19 UN-BRK zu berücksichtigen. Danach hat die Republik Österreich darauf zu achten, dass ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft auch in Krisen- und humanitären Gefahrensituationen garantiert werden.

### **III. Zum Entwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG)**

#### **1. Hauptgesichtspunkte**

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs ist auf die Sicherheit und Resilienz Österreichs in Hinblick auf neue und ungewisse Bedrohungsszenarien gerichtet. Dies soll durch eine umfassende Weiterentwicklung des staatlichen Krisenmanagements sichergestellt werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden neue Strukturen geschaffen und Ablaufprozesse definiert, um eine rasche Koordination der betreffenden Behörden und Einrichtungen in Krisenfällen zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Vernetzung und regelmäßiger Austausch auch in Normalzeiten garantiert werden.<sup>7</sup>

Eine gesetzliche Definition eines Bundes-Krisenfalles und die Implementierung eines Verfahrens zur Feststellung und Beendigung einer Krise sollen Rechtssicherheit schaffen und die Aufgaben des österreichischen Bundesheeres zur Bewältigung eines Krisenfalls klar geregelt werden.<sup>8</sup>

#### **2. Anregungen und Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss**

##### **2.1. Barrierefreie Informationen und Aufklärung**

Im vorliegenden Entwurf sind an verschiedenen Stellen Informations- und Aufklärungspflichten gegenüber der Bevölkerung vorgesehen. Grundsätzlich hält der Unabhängige Monitoringausschuss fest, dass sämtliche Informationen in **barrierefreier Form rechtzeitig für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung** stehen müssen.

Konkret regt der Unabhängige Monitoringausschuss dringend folgende Ergänzungen an:

#### **Zu § 3 B-KSG (Informationen über die Feststellung einer Krise):**

---

<sup>7</sup> ErläutME245 (Vorblatt) BlgNR 27.GP 1.

<sup>8</sup> ErläutME245 (Vorblatt) BlgNR 27. GP 1.

Die Bundesregierung kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats per Verordnung das Vorliegen einer Krise festlegen. Die Verordnung ist nicht nur im Bundesgesetzblatt kundzumachen, sondern in einer Weise, **„die geeignet scheint, einen möglichst weiten Kreis der von der Krise Betroffenen zu erreichen“**. Lediglich in den **Erläuterungen** wird darauf hingewiesen, **dass diese Informationen auch barrierefrei und in einfach verständlicher Form** bereitgestellt werden sollen.<sup>9</sup>

Menschen mit Behinderungen werden insbesondere in Krisensituationen rasch übersehen und „vergessen“.<sup>10</sup> Es ist daher von eminenter Relevanz, dass schon **im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass Informationen über das Vorliegen und die Beendigung eines Krisenfalls (§ 4 B-KSG) in sämtlichen barrierefreien Formaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt** werden müssen.

### **Zu § 9 B-KSG (Vorsorgliche Informationen und Aufklärung durch das Koordinationsgremium):**

Dem nach § 9 Abs 1 B-KSG eingerichtete **Koordinationsgremium obliegt** nach Abs 2 bei Vorliegen einer Krise die **Öffentlichkeitsarbeit**. Auf Ersuchen des Koordinationsgremiums stellt das nach § 6 eingerichtete Bundeslagezentrum Informationen für die Öffentlichkeit bereit und übermittelt Informationen an Betreiber\*innen kritischer Infrastruktur, Einsatzorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Einrichtungen.

Den **Erläuterungen** zufolge betrifft die **Öffentlichkeitsarbeit** „vor allem die **laufende Kommunikation mit der Bevölkerung im Krisenfall** und umfasst auch Medienarbeit [...]“. Die Bevölkerung soll mit dem Ziel in die laufende Informations- und Aufklärungsarbeit miteinbezogen werden, den Selbstschutzgedanken innerhalb der Bevölkerung zu stärken und zu fördern. Allgemeine Informationen für die Bevölkerung und Betreiber\*innen kritischer Infrastruktur, Einsatzorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Einrichtungen sollen über verschiedene Informations- und Kommunikationskanäle verbreitet werden.<sup>11</sup>

In den Erläuterungen **fehlt jeglicher Hinweis**, dass **Informationen und Aufklärung in barrierefreien Formaten** zu erfolgen haben und Informations- und Kommunikationskanäle auch so zu wählen sind, dass Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt dringend einen **einschlägigen Hinweis in die Erläuterungen** aufzunehmen.

Weiters regt der Unabhängige Monitoringausschuss an, dass **in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang der\*die Anwalt\*Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen<sup>12</sup> (Behindertenanwaltschaft)** als wichtige

---

<sup>9</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 7.

<sup>10</sup> Siehe dazu die einleitenden Ausführungen in dieser Stellungnahme 1 f.

<sup>11</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 15.

<sup>12</sup> Siehe §§ 13 b ff BBG, BGBl 1990/283 idF BGBl I 2022/185.

Informationsdrehscheibe **explizit genannt wird**. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die **Behindertenanwaltschaft als relevanter Stakeholder in Hinblick auf die (Informations-)Rechte von Menschen mit Behinderungen im Krisenfall** eingebunden ist. Dies entspricht auch der **Zielsetzung Nr 55 im NAP Behinderung 2022-2030**.<sup>13</sup> Danach sollen Daten über Strukturen, Institutionen und Ressourcen gesammelt und vernetzt werden, die im Zusammenhang mit Krisensituationen genutzt werden können.

## **2.2. Einrichtung und Zusammensetzung von Gremien unter Einbindung der Zivilgesellschaft**

Der Entwurf sieht im 2. Abschnitt in den §§ 5 ff B-KSG die Einrichtung verschiedener Gremien mit unterschiedlichen Kompetenzen vor. Es ist nicht nur eine überschießende Bürokratisierung zu befürchten, die einer effektiven und effizienten Bewältigung eines Krisenfalls entgegensteht. Bei der **Zusammensetzung der vorgesehenen Gremien sind Vertreter\*innen vulnerabler Gesellschaftsgruppen, wie Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nirgendwo explizit mitberücksichtigt**.

Damit steht das B-KSG im **Widerspruch zu den Zielsetzungen und Maßnahmen des NAP Behinderung 2022-2030**, wonach Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei größeren Katastrophen und Pandemien in die Krisenstäbe bzw Beratungsstrukturen und bei der Erstellung von Krisenplänen miteinbezogen werden sollen.<sup>14</sup>

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt daher dringend – im Sinne eines gesamthaften Krisenmanagements – den expliziten Einbezug von Vertreter\*innen vulnerabler Gesellschaftsgruppen in den dafür vorgesehenen Gremien an. Insbesondere erscheint eine Berücksichtigung in dem nach § 9 B-KSG vorgesehenen Koordinationsgremium von Relevanz.

### **Zu § 9 B-KSG (Koordinationsgremium):**

Das nach § 9 Abs 1 B-KSG vorgesehene Koordinationsgremium ist als beratendes Gremium für die Bundesregierung in Hinblick auf das Vorliegen einer Krise und zur Koordinierung von Maßnahmen, um eine drohende Krise abzuwenden, zuständig. Während einer Krise ist das Koordinationsgremium für die Beratung der obersten Organe des Bundes eingerichtet und koordiniert die operativen Maßnahmen zur Krisenbewältigung (Abs 2). Das Gremium wird grundsätzlich unter der Leitung des\*der Bundeskanzler\*in tätig und setzt sich aus je einem\*einer Vertreter\*in der nach § 7 B-KSG ministeriellen Fachgremien zusammen.

---

<sup>13</sup> Siehe *BMSGPK*, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2022) 26.

<sup>14</sup> Siehe *BMSGPK*, Nationaler Aktionsplan Behinderung 26 f.

Den **Erläuterungen** zufolge handelt es sich um ein „**Krisengremium**“, welches **anlassbezogen und nicht beständig** eingerichtet ist.<sup>15</sup>

Es ist aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss maßgeblich, dass in diesem „Krisengremium“ **Vertreter\*innen vulnerabler Gesellschaftsgruppen beteiligt** sind, um sämtliche Problemlagen und Auswirkungen von Maßnahmen auf vulnerable Gesellschaftsgruppen im Vorfeld oder während einer Krise konstant im Blick zu behalten.

In § 9 Abs 4 B-KSG ist die Befugnis des Koordinationsgremiums verankert, (Unter-) Ausschüsse einrichten zu können, um Fachfragen einer vertieften Prüfung unterziehen zu können. Zumindest soll in den Erläuterungen bei der allgemeinen Nennung von möglichen Expert\*innen dahingehend eine Präzisierung erfolgen, als **Behinderteninteressenvertretungen und die Behindertenanwaltschaft – namentlich bezeichnet – zwingend zu konsultieren und miteinzubeziehen** sind in Fachfragen mit unmittelbarer Relevanz für Menschen mit Behinderungen.<sup>16</sup>

#### **Zu § 10 Abs 2 B-KSG:**

Den nach § 7 B-KSG eingerichteten ministeriellen Fachgremien und dem nach § 9 B-KSG eingerichteten Koordinationsgremium können **in beratender Funktion insbesondere Einsatzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen beigelegt** werden.

In den Erläuterungen wird dazu folgendes festgehalten: „Betreffend die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen sollte **gegebenenfalls darauf geachtet werden, dass auch Vertreter vulnerabler Gruppen beigelegt werden.**“<sup>17</sup>

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt erstens dringend an, dass **§ 10 Abs 2 B-KSG nicht als Kann-Bestimmung formuliert** wird, sondern relevante **Stakeholder aus der Zivilgesellschaft in beratender Funktion zwingend miteinzubeziehen** sind.

Zweitens muss die Formulierung in den Erläuterungen dahingehend geschärft werden, dass **jedenfalls darauf zu achten ist, dass Vertreter\*innen vulnerabler Gruppen beigelegt werden.**<sup>18</sup>

### **2.3. Krisenvorsorge und -bewältigung unter Einbindung der Zivilgesellschaft**

#### **Zu § 12 Abs 1 B-KSG (Krisenvorsorge):**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich für ein effektives Krisenmanagement zu sorgen. Hierfür sind auch ua entsprechende **Schulungen zu veranlassen.**

---

<sup>15</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 14.

<sup>16</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 16.

<sup>17</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 18.

<sup>18</sup> Siehe die Zielsetzungen im NAP Behinderung *BMSGPK*, Nationaler Aktionsplan Behinderung 26 f

Den Erläuterungen zufolge ist ein im Krisenmanagement geschultes Personal für ein effizientes Krisenmanagement bedeutsam. Hierfür sind geeignete und spezifische aufgabenbezogene Schulungen zu absolvieren.<sup>19</sup>

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass für ein effizientes Krisenmanagement **Schulungen in Hinblick auf den Umgang und die Lebensrealitäten von vulnerablen Gesellschaftsgruppen** unerlässlich sind und regt weiters an, dass Schulungen nicht nur *über* sie sondern *durch* Vertreter\*innen vulnerabler Gesellschaftsgruppen durchgeführt werden.

In Hinblick auf Menschen mit Behinderungen regt der Unabhängige Monitoringausschuss insbesondere **Schulungen zu Barrierefreiheit und barrierefreier Krisenkommunikation** an.

### **Zu § 13 B-KSG (Krisenabwehr und -bewältigung):**

§ 13 Satz 2 B-KSG sieht vor, dass bei Festlegung von Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise „**auf die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen besonders Bedacht zu nehmen ist**“.

In den **Erläuterungen** wird **explizit auf die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen** hingewiesen. Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein und zu unzumutbaren Härtefällen führen. Zudem müssen Informationen in barrierefreier Form (für seh- und hörbeeinträchtigte Personen und Menschen mit Lernschwierigkeiten) vorhanden sein.<sup>20</sup>

Die explizite Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen ist aus der Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss begrüßenswert, muss aber im Sinne eines Disability-Mainstreamings **in allen Krisenstadien gegeben sein und insbesondere den aktiven Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Krisenabwehr und –bewältigung umfassen. § 13 Satz 2 B-KSG ist daher sinngemäß nachzuschärfen und abzuändern.**

Zudem weist der Unabhängige Monitoringausschuss einmal mehr darauf hin, dass **Aufklärung und Informationen in einem umfassenden Sinne barrierefrei** zur Verfügung zu stellen sind. Es ist **auf sämtliche Formen der Behinderung Bedacht zu nehmen** und nicht – wie in den Erläuterungen dargelegt – für bestimmte Personengruppen mit Behinderungen.

### **Fazit**

Der vorliegende Entwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes geht aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss in der derzeitigen Fassung auf die **Beteiligung und Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen nicht ein** und **steht** in mehrfacher

---

<sup>19</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 19.

<sup>20</sup> ErläutME245 BlgNR 27. GP 20.

Hinsicht den Zielsetzungen und Maßnahmen des **NAP Behinderung 2022-2030** in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und Krisensituationen **entgegen**.<sup>21</sup>

So ist dem Entwurf in Hinblick auf die Einrichtung und Zusammensetzung von neuen Gremien und Strukturen zur Bewältigung einer Krise sowie beim Ausbau und der Erweiterung bestehender Strukturen **keine zwingende Einbindung der Zivilgesellschaft** zu entnehmen. Die diesbezüglich im Entwurf vorhandenen Kann-Bestimmungen führen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass daher in zukünftigen Krisensituationen Menschen mit Behinderungen – wie schon während der Covid 19-Krise - wieder nicht eingebunden und sie und ihre Interessensvertretungen nicht als relevante Stakeholder wahrgenommen werden.

Eine **barrierefreie Krisenkommunikation und die Beachtung von Barrierefreiheit** bei der Umsetzung von krisenbezogenen Maßnahmen sieht der vorliegende Entwurf ebenfalls **nicht** vor. Bloß in den Erläuterungen wird an verschiedenen Stellen rudimentär auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Damit **sichert** der vorliegende Entwurf den **gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen im Krisenfall nicht ausreichend**.

Angesichts der Tragweite und Relevanz des vorliegenden Entwurfs ist es essenziell, dass Behinderteninteressensvertretungen und gesetzlich eingerichtete Institutionen wie die Behindertenanwaltschaft oder der Unabhängige Monitoringausschuss in die Erarbeitung eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes miteingebunden sind.

**Der Unabhängige Monitoringausschuss kann daher nur dringend empfehlen, diesen Schritt zu setzen und den vorliegenden Entwurf unter Einbindung von Behinderteninteressensvertretungen und gesetzlich eingerichteten Institutionen sowie der Zivilgesellschaft im Allgemeinen nachzubessern.**

Für den Ausschuss

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

(Vorsitzende)

---

<sup>21</sup> Siehe dazu in dieser Stellungnahme 5.